

Antrag der Fraktion der CDU**Entschädigungsfonds für die nach § 175 StGB verurteilten Homosexuellen einrichten!**

In der Bundesrepublik Deutschland standen sexuelle Handlungen zwischen erwachsenen Männern bis 1969, in der DDR bis 1968 unter Strafe. Es bestanden weiterhin unterschiedliche Schutzaltersgrenzen für homo- und heterosexuelle Handlungen. Beide Staaten übernahmen dabei fast wortgleich die verschärfte nationalsozialistische Gesetzgebung aus dem Jahr 1935. Leidtragende dieser Gesetzgebung waren vor allem 50 000 Männer, die in der Bundesrepublik wegen einvernehmlicher sexueller Handlungen verurteilt wurden und mindestens 1 300 Männer, die dieses Schicksal in der DDR teilten. Darüber hinaus wurden alle Männer mit sexuell gleichgeschlechtlicher Orientierung an den Rand der Gesellschaft gedrängt und kriminalisiert. Bereits die reine Strafandrohung beeinträchtigte sie in der freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit.

Neben der strafrechtlichen Verfolgung mussten diese Männer nach einer Verurteilung zudem oftmals ihren Beruf aufgeben und wurden ins soziale Abseits gedrängt. Viele von ihnen sind noch heute traumatisiert und haben ihre sexuelle Orientierung mit dem dauerhaften Verlust ihres gesellschaftlichen und beruflichen Status und der Ausgrenzung durch ihre Familien bezahlt.

In einer von allen Fraktionen getragenen Resolution bedauerte der Deutsche Bundestag deshalb im Dezember 2000 ausdrücklich die Verfolgung von Homosexuellen in beiden deutschen Staaten. Zwei Jahre später wurden die nationalsozialistischen Unrechtsurteile aufgehoben. Männer, die vor 1945 verurteilt wurden, hatten kurze Zeit später ein Anrecht auf eine finanzielle Entschädigung für das erlittene Unrecht. Das in Artikel 20 Grundgesetz verankerte Rechtsstaatsprinzip und der daraus abgeleitete Grundsatz der Rechtssicherheit von Verwaltungsakten und Gerichtsentscheidungen, führt allerdings dazu, dass gegen die Aufhebung der Urteile, die nach 1945 gesprochen wurden, erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken bestehen. Es ist für die Rehabilitation der Opfer und vor allem zur Wiedergutmachung des erlittenen Unrechts allerdings möglich, einen Entschädigungsfonds, vergleichbar dem Entschädigungsfonds für ehemalige Heimkinder, einzurichten. Dieser könnte über die vom Bund eingerichtete Magnus-Hirschfeld-Stiftung organisiert werden.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) bedauert, dass in der Bundesrepublik Deutschland bis 1969 die Menschenwürde homosexueller Bürger verletzt wurde und es durch die Aufrechterhaltung der nationalsozialistischen Fassung von § 175 StGB zu einer Verfolgung von Homosexuellen kam.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) entschuldigt sich bei den aufgrund § 175 StGB verurteilten homosexuellen Bürgern, die durch ihre Verurteilung gesellschaftlich und beruflich stigmatisiert wurden für das erlittene Unrecht.
3. Die Bürgerschaft (Landtag) begrüßt sämtliche Initiativen zur historischen Aufarbeitung der strafrechtlichen Verfolgung von Homosexuellen und des späteren Umgangs mit diesen Opfern.
4. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, sich auf Bundesebene für die Einrichtung eines Entschädigungsfonds für die nach 1945 aufgrund des § 175 StGB verurteilten Männer einzusetzen.

Luisa-Katharina Häsler, Dr. Thomas vom Bruch,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU